

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen.

Die geplanten Änderungen bei der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte haben einen Einfluss auf die Begründung und Bemessung von Ansprüchen auf Invaliditäts- (IV) und Ergänzungsleistungen (EL). Diese Leistungen sind der Sozialhilfe vorgelagert, weshalb ihre Bemessung einen indirekten Einfluss hat auf den Bedarf an subsidiären Sozialhilfeleistungen. Die SKOS beteiligt sich deshalb gerne an der vorliegenden Vernehmlassung.

Die SKOS begrüsst die vorgeschlagenen **Änderungen der Invaliditätsbemessung** für teilerwerbstätige Versicherte. Durch die Änderungen soll eine Benachteiligung bei der Invaliditätsbemessung für jene Personen beseitigt werden, die ihr Erwerbsspensum zugunsten von familiären Pflichten und Haushaltsführung eingeschränkt haben. So sind es beispielsweise Alleinerziehende, welche dank den Änderungen eine bessere Aussicht auf IV- und EL-Leistungen haben. Damit kann das Leistungsniveau für eine Personengruppe verbessert werden, die heute überdurchschnittlich stark auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer

Ergänzender Kommentar zur Vernehmlassung zur IVV:

Indirekte Auswirkungen dieser Ordnungsänderung ergeben sich aus Sicht der SKOS durch die zur Zeit im Rahmen der EL-Revision zur Debatte stehenden Änderungen bei der **Anrechnung von hypothetischen Einkommen** (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Bei IV-Teilrenten wird davon ausgegangen, dass es möglich und zumutbar ist, im Rahmen der Resterwerbsfähigkeit ein Einkommen zu erzielen.

Grundsätzlich wird bei der EL-Bemessung daher ein dem Invaliditätsgrad entsprechendes Tabelleneinkommen berücksichtigt, ob dies nun konkret erzeugt wird oder nicht. Eine Verwertung dieser Resterwerbsfähigkeit kann sich jedoch aus verschiedenen Gründen als schwierig erweisen. Insbesondere die Verwertung von geringer Resterwerbsfähigkeit (30-40 Prozent) ist oftmals schwierig, weil entsprechende Stellen auf dem Arbeitsmarkt rar und sehr beliebt sind. Es dürfte also Personen geben, die zukünftig zwar eine grössere IV-Rente erhalten, gleichzeitig aber durch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens benachteiligt werden. Dieses Problem kann durch die laufende Revision des ELG noch verstärkt werden, weil bei der Anrechnung von hypothetischem Einkommen bei Paaren nur noch ein reduzierter Freibetrag gelten soll. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass die Sozialhilfe die entstehende Lücke zum Existenzminimum decken muss.

Die SKOS regt an, dass dieses Problem bei zukünftigen Gesetzesänderungen oder Ordnungsanpassungen berücksichtigt wird. Sie schlägt vor, dass an geeigneter Stelle die Kriterien aufgezeigt werden, nach welchen auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei Personen mit Teilinvalidenrente zu verzichten ist. Zu berücksichtigen sind auch invaliditätsfremde Gründe (wie Alter, mangelnde Ausbildung, fehlende Sprachkenntnisse, erfolglose Arbeitsbemühungen, vorübergehende krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit), die es verunmöglichen, dass die versicherte Person ihre Resterwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise verwertet. Erfolgt die Anrechnung trotz solcher Hindernisse, besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Änderungen in der IVV bei der Invaliditätsbemessung ihre positive Wirkung nicht oder nur teilweise entfalten können.